



PARKABGABEVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2010, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Abgabegenstand

- (1) Die Stadtgemeinde Hall in Tirol hebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den in der Anlage bezeichneten Kurzparkzonen nach § 25 StVO 1960 während der dort jeweils geltenden Abstelldauer eine Abgabe (kurz Parkabgabe genannt) ein.

Die Kurzparkzonen werden in der Anlage durch rote gefärbte Kraftfahrzeuge planlich dargestellt und bildet die Planbeilage der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 05.12.2005 einen Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Die Abstelldauer für o.a. Kurzparkzonen ist:

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe nach § 4 Abs. 1 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Abgabe nach § 4 Abs. 2 ist der Inhaber einer Bewilligung nach § 45 Abs. 4 und 4a StVO 1960 verpflichtet.

§ 3

Ausnahmen

Nicht abgabepflichtig ist das Abstellen folgender Fahrzeuge in den in der Anlage I bezeichneten Kurzparkzonen:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst nach §§ 26 und 26a der StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr nach § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern diese Fahrzeuge mit einer Tafel nach § 24 Abs. StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern diese Fahrzeuge mit einer Tafel nach § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen nach § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn diese Fahrzeuge mit einem Ausweis nach § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;

- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 4

Höhe der Parkabgabe

- (1) Die Parkabgabe beträgt für jede angefangene halbe Stunde € 0,50.
- (2) Die Parkgabe für Personen, die Inhaber einer Bewilligung nach § 45 Abs. 4 und 4a StVO 1960 sind, beträgt € 20,- pro Monat.

§ 5

Abgabeananspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

- (1) Der Abgabeananspruch entsteht bei Abgabeschuldnern nach § 2 Abs. 1 mit dem Abstellen des Kraftfahrzeuges.
- (2) Der Abgabeananspruch entsteht bei Abgabeschuldnern nach § 2 Abs. 2 mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides nach § 45 Abs. 4 oder 4a StVO 1960.
- (3) Die Parkabgabe nach § 4 Abs. 1 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist
 - a) durch Einwurf eines der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten oder
 - b) durch elektronischen Zahlungsverkehr nach Maßgabe der technischen Ausstattung des Automaten zu entrichten.
- (4) Die Parkabgabe nach § 4 Abs. 2 wird mit dem rechtskräftigem Bewilligungsbescheid nach § 45 Abs. 4 oder 4a StVO 1960 fällig und wird durch die Finanzverwaltung der Stadtgemeinde monatlich vorgeschrieben.

§ 6

Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten für die Einhebung der Gebühren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz sinngemäß.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Parkabgabeverordnung) vom 10.11.2009 außer Kraft.

Hall in Tirol, am 19.12.2011

Der Bürgermeister:

An der Amtstafel
öffentlich kundgemacht
vom...../.....
bis...../.....

Mag. Johannes Tratter